

5. VERSICHERUNG

Versicherungsmittelungen

Die Schadensstatistik der **Rechtsschutzversicherung** für Kleingartenvereine hat sich in der letzten Zeit negativ entwickelt. Die Anzahl der gemeldeten Schäden und die daraus resultierenden Regulierungssummen sind sprunghaft angestiegen. Um die Rechtsschutzversicherung für Kleingartenvereine auch zukünftig zu günstigen Konditionen anbieten zu können, hat die KVD daher gemeinsam mit den Landesverbänden nach Lösungswegen gesucht.

Mehr als 80 % aller gemeldeten Schäden stammen aus dem Bereich Pachtrecht. Anwalts- und Gerichtskosten bemessen sich nach der Höhe des Streitwertes. Der § 41 Gerichtskostengesetz (GKG) – früher § 16 GKG – bestimmt für pachtrechtliche Streitigkeiten: der **Streitwert ist maximal so hoch wie die Jahrespacht**. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn die Parzelle beräumt werden muss. Beräumungskosten bleiben bei der Bemessung des Gebührenstreitwertes außer Ansatz. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat dies bereits im Jahre 1995 entschieden.

Anhand des ermittelten Streitwertes (Jahrespacht) werden Gebührentabellen herangezogen, aus denen sich ergibt, was ein Anwalt bzw. ein Gericht bei einem Streitwert von bis zu 300 €, 600 € oder 900 € usw. an Gebühren erhält.

Durch die im Bundeskleingartengesetz (BKleingG) verankerte Pachtpreisbindung sind die Jahrespachten im Kleingartenwesen gering. Sie liegen in der Regel unter 100 € im Jahr. Dies bedeutet, dass in einer pachtrechtlichen Streitigkeit auf Beendigung des Pachtvertrages der Streitwert sich ebenfalls in dieser Größenordnung bewegt.

Daher haben die Vereine in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass Anwälte für solche geringen Gebühren nicht bereit sind ein Mandat zu übernehmen. Um hier einen positiven Anreiz zu schaffen ist bei Vereinbarung der aktuellen Rechtsschutz – Bedingungen (Merkblatt Stand 01.09.2003) eine so genannte Mindeststreitwertregelung vereinbart: Anwälte, die einen über den KVD versicherten Verein vertreten, dürfen Ihre Gebühren nach einem fiktiven Streitwert auf der Basis von 900,00 € abrechnen.

Aber: Sowohl für den Anwalt der Gegenseite als auch für die Gerichtskosten gilt natürlich der tatsächliche Streitwert (Jahrespacht).

Leider sind die gesetzlichen Vorgaben in zahlreichen Fällen nicht beachtet worden. So werden z. B. Räumungskosten oder Restwerte von Lauben bei der Festlegung der Streitwerte addiert. Dies führt dann dazu, dass die Gebührenrechnungen nicht auf Basis von 300 € bzw. 900 €, sondern auf Basis von bis zu 5.000 € erstellt werden. Für ein gerichtliches Verfahren ohne vorausgehendes außergerichtliches Tätigwerden des Anwaltes bedeutet dies, dass die Anwaltskosten statt 89,25 € (bei 300,00 € Streitwert) oder 217,18 € (bei 900,00 € Streitwert) nun 586,07 € (bei 3.000,00 €) oder 919,27 € (bei 5.000,00 €) betragen. Dies gilt für die Gerichtskosten und die Kosten des Gegenanwaltes entsprechend, da auch diese auf Basis des künstlich aufgeblähten Streitwertes ermittelt werden.

Die Prämien der Vereins-Rechtsschutz-Versicherung wurden auf der Basis der gesetzlichen Streitwerte kalkuliert. Eine künstliche Erhöhung der Streitwerte muss somit zwangsläufig auch zu einer nicht unerheblichen Erhöhung der Prämien und / oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes führen.

In der Zukunft sollen bei der Neuschadenbearbeitung Vorprüfungen durch den KVD erfolgen. Darüber hinaus wird bereits bei der Erteilung der Deckungszusage auf die Streitwertregelung hingewiesen. Es ist unumgänglich, ab sofort überhöhte Streitwerte zu rügen. Absehbar ist, dass dies zu einer Menge Ärger, insbesondere auch für die betroffenen Vereine führt. Diese Maßnahme ist aber notwendig, um auch weiterhin das jetzige Konzept in seiner günstigen Form anbieten zu können. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle des KVD in München.